

Berufskolleg des Rhein-Erft-Kreises in Bergheim

Kettelerstr.

50126 Bergheim

Tel.: 02271/47910 Fax: 02271/479113

Hausordnung - Schulgebäude Bergheim -

Das Zusammenleben in einer Schulgemeinschaft ist nur denkbar, wenn alle an der Erziehungs- und Bildungsaufgabe Beteiligten Verständnisbereitschaft zeigen und bestimmte Ordnungsgrundsätze einhalten. Diese Hausordnung regelt die Benutzung der Schuleinrichtungen und des Schulgebäudes. Sie bindet und verpflichtet jeden Benutzer.

1. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft ist für die zweckentsprechende Behandlung der schulischen Einrichtungen mitverantwortlich. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden besteht Ersatzpflicht. Beschädigungen sind dem Klassenlehrer oder dem Hausmeister zu melden.
2. Vor Unterrichtsbeginn und während der Pausen halten sich die Schüler auf dem Pausenhof auf. Der Aufenthalt auf dem Gelände zwischen Turnhalle und Schulgebäude, der Sitzecke neben dem Gebäude sowie den Zufahrtswegen und angrenzenden Bürgersteigen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Die Vorhalle kann zum Aufenthalt benutzt werden. Der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen ist während der Pausen nicht erlaubt. Mit Beginn der Pausen verschließen die Lehrer die Unterrichtsräume.
3. Aus haftungsrechtlichen Gründen wird dringend empfohlen, nur zum Schulgebrauch bestimmte Sachen in die Schule mitzubringen. Geld und Wertgegenstände werden nicht ersetzt.
4. Die Schüler sind für Ordnung und Sauberkeit in ihrer Klasse verantwortlich. Die Tafel ist nach jeder Unterrichtsstunde zu säubern, auch nach der letzten.
5. Falls ein Lehrer nicht zum Unterricht erscheint, meldet der Klassensprecher dies 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde im Büro der Schule.
6. Die Aufsicht während der Pausen beschränkt sich auf die Schüler, die sich auf dem Pausenhof aufhalten. Wer sich von hier oder gar vom Schulgelände entfernt, verliert den gesetzlichen Versicherungsschutz und haftet damit allein für eigene und Schäden Dritter.
7. Im gesamten Gebäude sowie auf dem Gelände der Schule ist das Rauchen nicht gestattet. Das Schulgelände und das Schulgebäude sind sauber zu halten. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
8. Fahrräder, Mopeds, und Motorräder dürfen auf dem Schulgelände nur geschoben werden und sind auf den hierfür vorgesehenen Abstellplätzen gesichert (z. B. Sperrvorrichtung) abzustellen.
9. Über Unfälle auf dem Schulgrundstück oder auf dem Schulweg ist der Klassenlehrer unverzüglich zu informieren. Außerdem sind Unfallhergang und Unfallfolgen im Büro der Schule sofort anzuzeigen. Das Verhalten bei akuter Gefahr richtet sich nach dem Alarmplan, der u.a. die Fluchtwege und die Sammelstellen außerhalb des Schulgebäudes angibt.
10. Schülern ist das Parken auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Bergheim, den 02.11.1999

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

gez. Stump

Bergheim, den 18.10.2009

Berufskolleg des Rhein-Erft-Kreises in Bergheim
Die Schulleiterin

gez. Hesselmann-Grießbach
Oberstudiendirektorin

Schulordnung

1 Teilnahme am Unterricht

1.1 Unterrichtszeiten

Der Unterricht beginnt in allen Klassen um 7.45 Uhr. Die Zeiten der einzelnen Unterrichtsstunden sind folgendem Überblick zu entnehmen:

Vormittagsunterricht

1. Stunde	7.45 - 8.30 Uhr
2. Stunde	8.30 - 9.15 Uhr
Pause	
3. Stunde	9.35 - 10.20 Uhr
4. Stunde	10.20 - 11.05 Uhr
Pause	
5. Stunde	11.20 - 12.05 Uhr
6. Stunde	12.05 - 12.50 Uhr
Pause	
7. Stunde	13.00 - 13.45 Uhr
8. Stunde	13.45 - 14.30 Uhr

Abendunterricht

1. Stunde	17.30 - 18.15 Uhr
2. Stunde	18.15 - 19.00 Uhr
3. Stunde	19.15 - 20.00 Uhr
4. Stunde	20.00 - 20.45 Uhr
5. Stunde	20.45 - 21.30 Uhr

Änderungen der regulären Stundenpläne werden durch **Vertretungsplan** ausgehängt. Die LehrerInnen und SchülerInnen sind verpflichtet, sich hier zu informieren und entsprechend vorzubereiten (§ 42, Abs. 3 SchG)

1.2 Unterrichtsversäumnisse

Ein geordneter Unterrichtsablauf setzt die regelmäßige Teilnahme am Unterricht voraus. Bei hohen Fehlquoten gilt die Leistung als nicht feststellbar (= ungenügend).

Bei volljährigen nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Entlassung, wenn im Verlauf eines Monats insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt werden (§ 26a Abs. 6 SchVG).

Wird die Schulpflicht nicht regelmäßig erfüllt, wird dies in Schulbescheinigungen vermerkt und zudem werden Leistungsträger des Sozialgesetzbuchs auf Nachfrage informiert (z. B.: ARGE, BAFöG-Amt, Kindergeldstelle).

Unterrichtsversäumnisse sind unmittelbar schriftlich in angemessener Form zu entschuldigen. Die Schule ist am ersten Tag der Erkrankung telefonisch zu verständigen. Während der Praktikumszeiten sind vor Dienstbeginn auch die Praktikumsstellen und die Betreuungslehrer zu informieren.

Während der Praktikumszeiten und bei Versäumnis von Leistungsnachweise ist am 1. Tag eine vom Arzt unterschriebene Bescheinigung vorzulegen. Generell ist ab dem 3. Tag der Erkrankungen eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Liegt eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vor, werden die Leistungen als nicht erbracht (=ungenügend) gewertet, Nachschreiben ist dann nicht möglich.

Für Klassenarbeiten werden je Halbjahr zwei allgemeine **Nachschiebtermine** eingerichtet, die am schwarzen Brett bekannt gemacht werden. Die SchülerInnen haben sich hier zu informieren und mit den LehrerInnen in Verbindung zu setzen, bei denen die Klassenarbeiten versäumt wurden.

Bei **vorzeitigem Verlassen des Unterrichts** muss eine persönliche Abmeldung bei den unterrichtenden LehrerInnen erfolgen. **Beurlaubungen und Fehlzeiten unmittelbar vor und nach den Ferien** können nur durch Attest oder Antrag bei der Bezirksregierung in Ausnahmefällen genehmigt werden.

Sonstige Beurlaubungen können schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen über die KlassenlehrerInnen beantragt werden.

Die SchülerInnen sind verpflichtet, versäumte Unterrichtsinhalte selbständig ohne gesonderte Aufforderung außerhalb der regulären Unterrichtszeit nachzuarbeiten.

1.3 Sozialverhalten

Schule als gemeinschaftliches Lernen und Arbeiten bedarf entsprechender **Rücksichtnahme und Toleranz** im Interesse aller hier arbeitenden Personen. Grundsätzlich haben wir Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler, das Recht, frei über die Wahl unseres Erscheinungsbildes zu entscheiden. Wichtig ist lediglich, dass wir niemand anderen belästigen oder gefährden. Insbesondere tragen wir im Unterricht und im Gebäude aus Höflichkeit keine Kopfbedeckungen.

Gefährdungen durch das Fehlverhalten einzelner können nicht hingenommen werden und werden konsequent mit allen rechtlichen Mitteln verfolgt, d. h. Vandalismus, Diebstahl, Drohungen, Drogen, Waffenbesitz etc. werden unmittelbar zur Anzeige gebracht.

Im Interesse eines geordneten Unterrichtsablaufs sind **Essen und Trinken** in den Unterrichtsräumen und Fluren untersagt – lediglich Wasser darf getrunken werden. Gleiches gilt für die Aufbewahrung von offenen Getränkebehältnissen auch auf Fensterbänken. Der Verzehr von Nahrungsmitteln ist ausschließlich während der Pausen und in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig. Für Abfälle stehen entsprechende Behältnisse bereit.

Die SchülerInnen beteiligen sich im Interesse des Umweltschutzes an der Sauberkeit in den Klassenräumen sowie Pausengelände, Grünanlagen und angrenzenden Gehwegen durch einen klassenweise zu organisierenden Haus- und Hofdienst während der Pausen.

Handy, MP3-Player u.a. sind während des Unterrichts abzuschalten und wegzuräumen, sowie im Schulgebäude rücksichtsvoll zu handhaben; sie können bei Zuwiderhandlungen eingezogen werden.

Permanente Störungen des Unterrichts durch vorgenannte Umstände wie auch durch Worte (Unterhaltungen, Beschimpfungen o. ä.) oder Taten (verunglimpfende Gestik, Beschädigungen, körperlich Angriffe, Desinteresse) führen zum Klassenbucheintrag.

Eine private **Nutzung des Internets** ist generell untersagt. In einzelnen Fällen, insbes. Nutzung von Seiten extremistischen, gewaltträchtigen oder pornografischen Inhalts, folgen Ordnungsmaßnahmen.

1.4 Sicherheitsmaßnahmen

Während des Unterrichts und während der Pausen dürfen die Rettungswege auf dem Schulgelände nicht versperrt werden. Insbesondere Treppen, Ausgänge und Zufahrtswege zur Schule sind als Fluchtwege freizuhalten. Ebenso sind angrenzende Gehwege und Straßen nicht als Sitzgelegenheit oder Aufenthaltsort zu benutzen.

2 Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen

Je nach Art des Fehlverhaltens erfolgen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz (SchG).

Ein **Klassenbucheintrag** kann unmittelbar zum **Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde** bzw. in schwerwiegenden Fällen auch unmittelbar zu einer Klassenkonferenz / Ordnungsmaßnahmenkonferenz führen. Gemäß § 42, Abs. 5, SchG, können Schulverträge mit einzelnen Klassen bzw. SchülerInnen geschlossen werden.

In der Regel erfolgt nach drei Klassenbucheintragungen erfolgt die **Einberufung der Klassenkonferenz**, die ggf. eine Überweisung an eine Teilkonferenz zur Veranlassung weitergehender Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchG (**schriftlicher Verweis, Überweisung in eine parallele Klasse/Lerngruppe, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht an einem Tag bis zu zwei Wochen/insgesamt bis zu vier Wochen, Androhung und Entlassung von der Schule, Androhung und Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes**) beschließt.

✂-----

Einverständniserklärung (für volljährige SchülerInnen; nicht volljährigen SchülerInnen bitte Erklärung für Erziehungsberechtigte aushändigen. Zusätzlich unterschreiben alle SchülerInnen auf gesonderter Liste)

Klasse: Name der Schülerin / des Schülers:

Schuljahr: Erziehungsberechtigte / r:

Ich habe mich mit der vorab abgedruckten Hausordnung und Schulordnung des Berufskollegs des Rhein-Erft-Kreises in Bergheim vertraut gemacht.

Ich werde / Meine Tochter / Mein Sohn wird den dort festgelegten Regelungen an den Schulorten in Frechen und in Bergheim folgen und zu ihrer Umsetzung beitragen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift